

Jugendordnung Bezirk 10

(Verabschiedet am 26.03.2000. Genehmigt vom Bezirksvorstand am 19.04.2000)

§ 1 Name

Die Jugend der Mitgliedsvereine des Bezirks 10 des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 (RSB) ist die Sportjugend Bezirk 10 des RSB. Sie ist die Jugendorganisation des Bezirks 10 Bonn. Vertreten wird die Sportjugend nach innen und außen durch den Bezirksjugendleiter, der dem Bezirksvorstand angehört.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Sportjugend des Bezirks 10 gehören an: Alle weiblichen und männlichen Jugendliche aus RSB-Vereinen des Bezirks 10 bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich. In der Bezirkssportjugend sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendsprecher / Jugendsprecherin gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend des Bezirks 10 führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des RSB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral, beachtet die Menschenrechte und übt religiöse wie weltanschauliche Toleranz.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:

- 4.1) Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungs- als auch im Breiten- und Freizeitsport. Besondere Beachtung gilt dem Fairplay Gedanken.
- 4.2) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- 4.3) Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- 4.4) Förderung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten und Geselligkeit.
- 4.5) Zusammenarbeit mit allen Gremien des Bezirks 10 sowie der Sportjugend des RSB.
- 4.6) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 5 Organe

Organe der Bezirkssportjugend sind:

- Der Jugendvorstand.
- Das Jugendforum.
- Die Jugenddelegiertenversammlung.

§ 6 Jugendvorstand

- 6.1 Zusammensetzung:
- 6.1.1) Bezirksjugendleiter.
- 6.1.2) Stellvertretender Bezirksjugendleiter.

- 6.1.3) Stellvertretender Bezirksjugendleiter -Sport-.
- 6.1.4) Bezirksjugendsprecher oder Bezirksjugendsprecherin delegiert durch das Jugendforum.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Bezirksjugendleiter einberufen. Den Vorsitz führt der Bezirksjugendleiter oder eine von ihm benannte Person. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf. Dem Jugendvorstand obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der Sportjugend des Bezirks 10 nach innen und außen.

Der Jugendvorstand ist berechtigt, zu seiner Arbeitserleichterung zusätzliche Gremien zu bilden.

6.2 Aufgaben:

- 6.2.1) Umsetzung der Beschlüsse der Jugenddelegierten-Versammlung.
- 6.2.2) Beschlussfassung über die Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung ergeben sowie deren Bewältigung.
- 6.2.3) Entwicklung und Umsetzen von Konzepten zu zeitgemäßer und fortschrittlicher Jugendarbeit im Bezirk.

§ 7 Jugendforum

- 7.1 Zusammensetzung:
- 7.1.1) Bezirksjugendsprecher/in*.
- 7.1.2) Stellv. Bezirksjugendsprecher/in*.
- 7.1.3) Pro Kreis ein Kreisjugendsprecher oder dessen Stellvertreter*.
- 7.1.4) Pro Verein ein Vereinsjugendsprecher oder -sprecherin.
- 7.1.5) Bezirksjugendleiter oder -Stellvertreter -beratend-. Er betreut verantwortlich das Jugendforum.
- 7.2 Aufgaben:
- 7.2.1) Entwicklung und Umsetzung von Ideen für zeitgemäße und fortschrittliche Jugendsprecherbelange im Bezirk.
- 7.2.2) Wahlen für einen Zeitraum von 2 Jahren:
 - Wahl des Bezirksjugendsprechers* oder der Bezirksjugendsprecherin*.
 - Wahl des Stellv. Bezirksjugendsprechers* oder der Stellv. Bezirksjugendsprecherin*.
- 7.2.3) Delegierung des Bezirksjugendsprechers oder seines Stellvertreters* in das Jugendforum des RSB.
 - * -wenn Jugendsprecher (männlich) >dann Stellvertretende Jugendsprecherin (weiblich).
 - *-wenn Jugendsprecherin (weiblich) >dann Stellvertretender Jugendsprecher (männlich).

§ 8 Jugenddelegierten-Versammlung

8.1 Durchführung:

Die Jugenddelegierten-Versammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend des Bezirks 10. Die ordentlichen Jugenddelegierten-Versammlungen finden jährlich statt. Der Bezirksjugendleiter lädt hierzu mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe von Tagesordnung und eventueller Anträge ein. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung muss eine außerordentliche Versammlung unter Bekanntgabe des Grundes innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen stattfinden. Die Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung haben je eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung sind ausgeschlossen. Beratende Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht. Die Versammlungsleitung übt der Bezirksjugendleiter oder eine von ihm benannte Person aus.

- 8.2 Zusammensetzung:
- 8.2.1) Jugendvorstand.
- 8.2.2) Jugendforum.
- 8.2.3) Pro Kreis ein Kreisjugendleiter oder eine von ihm benannte Person.

8.2.4) Je ein Vereinsjugenddelegierter der dem RSB angeschlossenen Vereine des Bez. 10. Das Delegationsrecht nimmt ein beauftragtes Vereinsmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr wahr. Voraussetzung ist, dass der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr an den RSB entrichtet wurde.

8.3 Aufgaben

- 8.3.1) Die Jugenddelegierten-Versammlung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des RSB.
- 8.3.2) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit des Bezirks 10 und der Tätigkeit des Jugendvorstandes
- 8.3.3) Entgegennahme der Jahresberichte
 - des Bezirksjugendleiters
 - der Bezirksjugendsprecher
 - des Mitarbeiters Öffentlichkeitsarbeit
- 8.3.4) Entlastung des Jugendvorstands
- 8.3.5) Wahl der im Jugendvorstand stimmberechtigten Mitglieder.

Wählbar ist jedes volljährige, in der Jugendarbeit tätige Vereinsmitglied des Bezirks 10 mit Ausnahme der Jugendsprecher/-innen, die in dieser Funktion ausschließlich von den Jugendlichen gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegierten Versammlung.

Anläßlich der letzten Jugenddelegierten-Versammlung vor einer ordentlichen Wahlversammlung der Bezirks-Delegiertenversammlung werden gewählt:

für einen Zeitraum von 4 Jahren: - Bezirksjugendleiter

Der Bezirksjugendleiter hat nach Bestätigung durch die Bezirksdelegiertenversammlung Sitz und Stimme im Bezirksvorstand

für einen Zeitraum von 2 Jahren: - die Stellvertretenden Bezirksjugendleiter.

Scheidet der Bezirksjugendleiter innerhalb der Wahlperiode aus, übernimmt sein Stellvertreter kommissarisch das Amt bis zur Neuwahl, die bei der nächsten Jugenddelegierten-Versammlung für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen hat.

Scheidet ein anderes von der Jugend-Delegiertenversammlung gewähltes Jugendvorstandsmitglied aus, erfolgt bei der nächsten Jugenddelegierten-Versammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

- 8.3.6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 8.3.7) Über die Jugenddelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

Das Abstimmungs- und Wahlverfahren regelt mit Ausnahme des § 10 die Geschäftsordnung des RSB.

§ 10 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugenddelegierten-Versammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugenddelegierten-Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.